

Länderinformationen

Tschechische Republik - Anschriften

CESMAD Bohemia

Verband Tschechischer Internationaler

Transportbetriebe

Nad Sokolovnou 117/1

CZ - 14700 Praha 4

Telefon: 00420 (2) 41 04 01 11

Telefax: 00420 (2) 41 04 01 80

E-Mail: sdruzeni@cesmad.com

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Vlašská 19

CZ - 11801 Praha 1

Telefon: 00420 (2) 57 11 31 11

Telefax: 00420 (2) 57 11 32 19

Botschaft der Tschechischen Republik

in der Bundesrepublik Deutschland

Wilhelmstraße 44

D - 10117 Berlin

Telefon: 030 / 2 26 38-0

Telefax: 030 / 2 29 40 33

E-Mail: [berlin@embassy.mzv.](mailto:berlin@embassy.mzv.cz)

cz

Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer

Václavské nám. 40

CZ - 11000 Praha 1

Telefon: 00420 (2) 24 22 12 00

Telefax: 00420 (2) 24 22 22 00

E-Mail: info@dtihk.cz

Tschechische Republik - Besondere Vorschriften

Seit 1. Juli 2006 sind alle Kraftfahrzeuge ganzjährig verpflichtet auch am Tage mit eingeschaltetem Licht zu fahren.

Die Benutzung von Mobiltelefonen während der Fahrt ist nur mit Freisprecheinrichtung zulässig.

Winterausrüstung:

Alle Personen- und Güterkraftverkehrsfahrzeuge über 3,5 t zGG müssen auf allen Straßen im Zeitraum vom 1. November bis 31. März auf der Antriebsachse grundsätzlich mit Winterreifen ausgerüstet sein. Mindestprofiltiefe beträgt 6 mm. Die Reifen sollten den Hinweis M+S, M.S. oder M&S tragen.

Eine generelle Mitführungspflicht von Schneeketten besteht in der Tschechischen Republik nicht. Schneeketten müssen aber auf schneebedeckten Straßen bei entsprechender Beschilderung am Fahrzeug montiert sein.

Tschechische Republik - Bilaterale Verkehre

Es gelten die Bestimmungen für die Euro-Lizenz (siehe EG-Marktzugangsverordnung 1072/2009).

Tschechische Republik - Dreiländerverkehre

Mit der Tschechischen Republik wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach die Gemeinschaftslizenz als bilaterale Fahrtgenehmigung für den Dreiländerverkehr mit Durchfahren des Heimatlandes auf dem verkehrsüblichen Weg anerkannt wird.

Tschechische Republik - Fährverbindungen

./.

Tschechische Republik - Fahrverbote/Feiertage

Fahrverbot für Lkw und Fahrzeugkombinationen mit einem Gesamtgewicht über 7,5 t

Gebiet

auf Autobahnen, Fern- und Hauptstraßen des ersten Ranges

Zeitraum

Sonntags und an gesetzlichen Feiertagen **von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr**

SOMMERFAHRVERBOTE

Fahrverbot für Lkw und Fahrzeugkombinationen mit einem Gesamtgewicht über 7,5 t

Gebiet

auf Autobahnen, Fern- und Hauptstraßen des ersten Ranges

Zeitraum

vom 1. Juli bis 31. August:

- **Freitags von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr**
- **Samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
- **Sonntags und an Feiertagen von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr**

BESONDERES FAHRVERBOT

Fahrverbot für besondere Motorfahrzeuge und Wagen mit einer Breite über 0,60 m

Gebiet

auf Hauptstraßen des ersten Ranges außerhalb von bebauten Gebieten

Zeitraum

vom 15. April bis 30. September:

- Freitags und Vorfeiertage **von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr**
- Samstags und der erste Tag mehrerer, aufeinander folgender Feiertage **von 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr**
- Sonntags und der letzte Tag mehrerer, aufeinander folgender Feiertage **von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr**

Feiertage 2012

01. Januar	Neujahr (Sonntag)
09. April	Ostermontag
01. Mai	Tag der Arbeit
08. Mai	Tag der Befreiung
05. Juli	Tag der slawischen Propheten Kyril und Method
06. Juli	Todestag des Meisters Jan Hus (1415)
28. September	Gründung des tschechischen Staates
28. Oktober	Nationalfeiertag (Sonntag)
17. November	Tag der Demokratie und Freiheit
24. Dezember	Heiligabend
25. Dezember	Weihnachten
26. Dezember	Stefanstag

Ausnahmen

- Fahrzeuge im kombinierten Verkehr, vom Spediteur bis zum nächstgelegenen Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen Verladebahnhof zum Empfänger;
- Fahrzeuge, die für saisonbedingte, landwirtschaftliche Transporte benutzt werden
- Fahrzeuge, die für den Bau, Reparatur und Instandhaltung der Straße eingesetzt werden
- Fahrzeuge, die leichtverderbliche Lebensmittel gemäß ATP-Bestimmung befördern, vorausgesetzt, dass die Waren mehr als die Hälfte der Ladekapazität des Fahrzeugs ausmachen
- Fahrzeuge, die lebende Tiere befördern
- Fahrzeuge, die Kraftstoffe für Tankstellen befördern
- Fahrzeuge, die für Ladung und Entladung von Flugzeugen, Schiffen und Zügen benutzt bis zu einer Entfernung von 100 km werden
- Postfahrzeuge
- Leerfahrzeuge, die mit den vorangegangenen Transporten in Verbindung stehen

- Fahrzeuge, die Hilfsdienste leisten im Falle von Naturkatastrophen
- Fahrzeuge der Armee, Polizei und Feuerwehr
- Fahrzeuge, die chemische Substanzen befördern, die auf Temperaturschwankungen und Kristallisierungen reagieren
- Fahrzeuge für Fahrtrainings

Tschechische Republik - Fahrzeugdokumente

- KFZ-Schein
- Grüne Versicherungskarte ist erforderlich.
- CMR-Frachtbrief

Tschechische Republik - Geschwindigkeitsbegrenzungen

innerhalb geschlossener Ortschaften	50 km/h
außerhalb geschlossener Ortschaften für Lkw über 3,5 t zul. GG:	
auf Autobahnen	80 km/h
auf den übrigen Straßen	80 km/h

Tschechische Republik - Höchstzulässige Abmessungen und Gewichte

Höchstzulässige Abmessungen

Höhe	4,00 m
Breite	2,55 m
für Kühlfahrzeuge bei dickwandigen Kühlaufbauten	2,60 m
Länge:	
Kraftfahrzeug oder Anhänger mit 2 Achsen	12,00 m
Lastzug	18,75 m
Sattelkraftfahrzeug	16,50 m

Höchstzulässige Achslasten

Einzelachse	10,0 t
-------------	--------

Antriebsachse	11,5 t
Tandemachse von Kraftfahrzeugen	
bei einem Achsabstand von weniger als 1,00 m	11,5 t
bei einem Achsabstand von 1,00 bis weniger als 1,30 m	16,0 t
bei einem Achsabstand von 1,30 bis weniger als 1,80 m	18,0 t
bei einem Achsabstand von 1,30 bis weniger als 1,80 m, wenn die Antriebsachse mit Zwillingsreifen und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist oder, wenn jede Antriebsachse mit Zwillingsreifen ausgestattet ist und die Höchstlast je Achse 9,5 t nicht überschreitet.	19,0 t
Tandemachse von Anhängern und Sattelaufliegern	
bei einem Achsabstand von weniger als 1,00 m	11,0 t
bei einem Achsabstand von 1,00 bis weniger als 1,30 m	16,0 t
bei einem Achsabstand von 1,30 bis weniger als 1,80 m	18,0 t
bei einem Achsabstand von 1,80 m und mehr	20,0 t
Dreifachachse von Anhängern und Sattelaufliegern	
bei einem Achsabstand bis einschließlich 1,30 m	21,0 t
bei einem Achsabstand von 1,31 bis einschließlich 1,40 m	24,0 t

Höchstzulässige Gesamtgewichte

Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit 2 Achsen	18,0 t
Kraftfahrzeuge mit 3 Achsen	25,0 t
Kraftfahrzeuge mit 3 Achsen, wenn die Antriebsachse mit Zwillingsreifen und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgestattet ist.	26,0 t
Kraftfahrzeuge mit 4 Achsen und mehr	32,0 t
Anhänger mit 3 Achsen	24,0 t
Lastzug mit 4 Achsen, bestehend aus einem zweiachsigen Kraftfahrzeug und einem zweiachsigen Anhänger	36,0 t
Sattelkraftfahrzeuge mit 3 Achsen	28,0 t
Lastzug mit 5 oder 6 Achsen	
zweiachsiges Kraftfahrzeug mit dreiachsigem Anhänger	42,0 t
dreiachsiges Kraftfahrzeug mit zwei- oder dreiachsigem Anhänger	44,0 t
dreiachsiges Kraftfahrzeug mit dreiachsigem Anhänger	48,0 t*
Sattelkraftfahrzeug mit 4 Achsen, bestehend aus einem zweiachsigen Kraftfahrzeug und einem zweiachsigen Sattelauflieger	
wenn der Abstand zwischen den Achsen des Sattelauflegers größer oder gleich 1,30 m und höchstens 1,80 m ist	36,0 t
wenn der Abstand zwischen den Achsen des Sattelauflegers größer als 1,80 m ist	36,0 t

zuzüglich 2,0 t, wenn das zulässige Höchstgewicht des Kraftfahrzeugs (18,0 t) und die Höchstlast der Tandemachse des Sattelauflegers (20,0 t) eingehalten werden und die Antriebsachse mit Zwillingsreifen und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgestattet ist.	38,0 t
Sattelkraftfahrzeug mit 5 oder 6 Achsen	
zweiachsiges Kraftfahrzeug mit dreiachsigem Sattelaufleger	42,0 t
dreiachsiges Kraftfahrzeug mit zwei- oder dreiachsigem Sattelaufleger	44,0 t
dreiachsiges Kraftfahrzeug mit zwei- oder dreiachsigem Sattelaufleger, der einen 40-Fuß ISO-Container im kombinierten Verkehr befördert	48,0 t

*) Hierbei handelt es sich um das höchstzulässige Gesamtgewicht für eine Lastzugkombination. In keinem Fall dürfen einzelne Fahrzeugelemente das höchstzulässige Gesamtgewicht für Lkw oder Anhänger überschreiten.

Alle Fahrzeuge, die die höchstzulässigen Abmessungen und Gewichte überschreiten, müssen im Besitz einer **Sondergenehmigung** des Verkehrsministeriums sein. Der Genehmigungsantrag muss mindestens vier Wochen vor dem Transport entweder beim

Verkehrsministerium
Abt. 230
nábr. Ludvika Svobody 12
CZ - 11015 Praha 1

Telefon: 00420 / 22 51 31305

oder bei den folgenden Stellen eingereicht werden:

CESMAD Camion servis s.r.o.
Perucká 5
CZ - 12067 Praha 2

Telefon: 00420 (2) 6 91 18 74
Telefax: 00420 (2) 6 91 07 62

Golemtrans spedition
Karlovo nám. 25/670
CZ - 11000 Praha 1

Telefon: 00420 (2) 29 37 86
Telefax: 00420 (2) 24 91 10 35

Transport Logistic s.r.o.
Pod altánem 83/1099
CZ - 10000 Praha 10 - Strasnice

Telefon: 00420 (2) 74 82 00 94
Telefax: 00420 (2) 74 82 00 95

Transport Logistic s.r.o.
Vitkovická 1
CZ - 70919 Ostrava 1

Telefon: 00420 (69) 5 84 45 64, 5 84 55 58

CSAD Speciáltransport Nosreti Ostrava a.s.
Továrni 3
CZ - 70919 Ostrava 1

Telefon: 00420 (69) 6 62 44 24

Telefax: 00420 (69) 6 62 37 51

Der Genehmigungsantrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Adresse des Transportunternehmers;
- Güterart und Gewicht;
- Immatikulationsnummer des Fahrzeugs (Kfz, Traktor, Anhänger, Sattelanhänger);
- Besonderheiten des Fahrzeuges (Gesamtlänge, größte Breite, größte Höhe, Gesamtladegewicht, Gewicht pro Achse, Anzahl der Achsen, Achsenabstand);
- Datum des Transports;
- Lade- und Entladeorte der Güter;
- Fahrtstrecke, Datum und Ort des Grenzübergangs (bei der Ein- und der Ausreise);
- jede weitere nützliche Auskunft.

Gebühren bei Überschreitung der zulässigen Maße von Nutzfahrzeugen

Fahrzeugbreite in Meter		Gebühren
über	bis	CZK
3,50	4,00	3.000,00
4,00	4,50	6.000,00
4,50	5,00	10.000,00
5,00	5,50	15.000,00
5,50		20.000,00

Gebühren bei Überschreitung der zulässigen Gewichte von Nutzfahrzeugen

Fahrzeuggesamtgewicht in Tonnen		Gebühren
über	bis	CZK
	60,00	6.000,00
60,00	80,00	12.000,00
80,00	100,00	20.000,00
100,00	120,00	30.000,00
120,00	150,00	40.000,00
150,00	200,00	60.000,00

Gebühren bei Überschreitung der zulässigen Achslasten von Nutzfahrzeugen

Überschreitung der zulässigen Achslast in Prozent/Achse		Gebühren
von	bis	CZK
3,0	10,0	5.000,00
11,0	20,0	15.000,00
21,0	30,0	30.000,00
31,0	40,0	60.000,00

Fahrzeuge, deren Höhe oder Länge die maximal zulässigen Maße überschreitet - deren Breite allerdings geringer als 3,50 m ist - und deren Gewicht unter dem zulässigem Gesamtgewicht liegt, bezahlen eine Gebühr von 4.500 CZK. Bei Durchreise durch Tschechien sind die oben genannten Gebühren plus 25.000 CZK Transitgebühr zu bezahlen. Die Transitgebühr kann durch die zuständigen Behörde reduziert bzw. erlassen werden.

Tschechische Republik - Kabotageverkehre

Binnenverkehr ist nur im Rahmen der Artikel 8 und 9 der EU-Marktzugangsverordnung 1072/2009 gestattet. Danach dürfen höchstens drei Binnenbeförderungen innerhalb von sieben Tagen im Anschluss an die letzte Entladung eines grenzüberschreitenden Transports durchgeführt werden. Wird im Anschluss an einen grenzüberschreitenden Transport leer in einen anderen Mitgliedsstaat eingefahren, darf dort innerhalb von drei Tagen nach dem Grenzübertritt, aber innerhalb von sieben Tagen nach Beendigung des grenzüberschreitenden Transports, eine einzige Kabotagefahrt durchgeführt werden (so genannte Transitskabotage). Der CMR-Frachtbrief und ein Frachtbrief über die Kabotagebeförderung, der den Anforderungen von Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 entspricht, müssen im Fahrzeug mitgeführt werden. Als Berechtigung für die Durchführung von Kabotagebeförderungen ist die Euro-Lizenz ausreichend.

Tschechische Republik - Kraftfahrzeugsteuer

Aufgrund der weiteren Anwendbarkeit des Doppelbesteuerungsabkommens auf Gegenseitigkeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakei vom 8.2.1990 sind seit dem 27.5.1992 deutsche Fahrzeuge in der Tschechischen Republik von den Genehmigungsgebühren im grenzüberschreitenden Straßenverkehr und tschechische Fahrzeuge in Deutschland von der Kraftfahrzeugsteuer jeweils für ein Jahr befreit, sofern der einzelne dortige Aufenthalt 14 aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Für Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 Tonnen beträgt und die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind, darf gemäß der Benutzungsgebühren-Richtlinie 1999/62/EG auch bei längerem Aufenthalt keine tschechische Kraftfahrzeugsteuer erhoben werden.

Tschechische Republik - Mehrwertsteuer

Deutsche Unternehmer können sich die in der Tschechischen Republik beispielsweise beim Tanken auf Dieselkraftstoff entrichtete Umsatzsteuer im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens nach der Richtlinie 2008/9/EG zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer erstatten lassen. Zu diesem Zweck können sie den Mehrwertsteuer-Erstattungsdienst der SVG Bundes-Zentralgenossenschaft Straßenverkehr eG, Frankfurt/Main, einschalten oder einen Antrag über ein elektronisches Portal (<http://www.bzst.de>) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einreichen. Das BZSt leitet die Unterlagen über eine elektronische Schnittstelle an die zuständige Erstattungsbehörde in der Tschechischen Republik weiter.

Der Antrag ist binnen 9 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres der Entstehung des Erstattungsanspruchs zu stellen.

Tschechische Republik - Persönliche Dokumente

- gültigen Personalausweis / Reisepass
- Führerschein

Tschechische Republik - Reise-/Sicherheitshinweise

Das Auswärtige Amt veröffentlicht regelmäßig aktuelle Reiseinformationen sowie Hinweise zur Sicherheitslage in den einzelnen Staaten. Gegebenenfalls kann das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausrufen, wenn aufgrund akuter Gefahren für Leib und Leben vor Reisen in ein Land oder eine Region eines Landes gewarnt wird.

Die aktuellen landesspezifischen Sicherheitshinweise sowie das Reisemerckblatt des Auswärtigen Amtes in Berlin können [hier](#) abgerufen werden.

Tschechische Republik - Sonstige Abgaben und Steuern

./.

Tschechische Republik - Sonstige Dokumente

./.

Tschechische Republik - Sozialvorschriften

Für innergemeinschaftliche Beförderungen finden die Verordnungen (EG) NR. 561/2006 sowie (EWG) NR. 3821/85 Anwendung.

Im internationalen Straßenverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten gilt das AETR.

Außerdem gelten bei der Beschäftigung auf deutschem Territorium die nationalen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, wie die Fahrpersonalverordnung (FPersV) und für Arbeitnehmer, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das Arbeitszeitgesetz (AZG).

Tschechische Republik - Straßenbenutzungsgebühren

Zeitabhängige Maut

Einführungstermin / Geltungsbereich

Die tschechische Regierung hat per Gesetz Nr. 134 vom 31.5.1994 die Einführung einer Jahresgebühr für die Benutzung von Autobahnen und autobahnähnlicher Fernstraßen durch in- und ausländische Einzelfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Wirkung vom 1. Januar 1995 an beschlossen. Ab 1.1.2001 wurden zweiteilige Vignetten für unterschiedliche Zeiträume ausgegeben. Zum 1.1.2007 wurde für Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen ab 12 t zul. Gesamtgewicht eine fahrleistungsabhängige Maut eingeführt. Die Ausweitung der fahrleistungsabhängigen Maut auf Fahrzeuge über 3,5 t zul. Gesamtgewicht wird ab 1.1.2010 wirksam.

Die gebührenpflichtigen Streckenabschnitte sind durch die blauen Schilder »Autobahn« (entsprechend StVO § 42 Zeichen 330) oder »Krafffahrstraße« (entsprechend StVO § 42 Zeichen 331) gekennzeichnet. Gebührenfreie Strecken sind markiert mit einem Ergänzungsschild mit der Aufschrift »BEZ POPLATKU« oder mit einem rot durchgestrichenen Vignettensymbol.

Gebührensätze

Folgende Gebühren (Umsatzsteuer wird nicht erhoben) gelten ab 1.1.2012 für Einzelfahrzeuge/ Fahrzeugkombinationen mit einem zul. Gesamtgewicht bis 3,5 t

10 Tage	310,00 Kc
1 Monat	440,00 Kc
1 Jahr	1.500,00 Kc

Die 10-Tage-Vignette (Codebuchstabe: D) ist gültig an dem auf der Vignette gekennzeichneten Tag bis zum Ende des zehnten Kalendertages.

Die Monatsvignette (Codebuchstabe: M) ist gültig ab dem auf der Vignette gekennzeichneten Tag. Die Gültigkeit endet an dem Tag des unmittelbar nachfolgenden Monats, der zahlenmäßig dem auf der Vignette markierten Tag entspricht um 24:00 Uhr. Sollte der betreffende Kalendermonat keinen solchen Tag aufweisen, endet die Gültigkeit am letzten Tag des Monats.

Die Jahresvignette (Codebuchstabe: R) ist gültig vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 31. Januar des Folgejahres.

Eine nichtaufgeklebte Vignette, eine Vignette ohne eingetragene Gültigkeitsdauer oder ohne eingetragenes Kfz-Kennzeichen ist ungültig.

Zahlungsnachweis

Auf beiden Teilen der Vignette ist das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges (Zugfahrzeuges) einzutragen. Der erste Teil der Vignette ist deutlich sichtbar am rechten unteren Rand der Windschutzscheibe anzukleben. Der zweite Teil ist aufzubewahren und der Polizei bei Kontrolle vorzuweisen. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Vignette vom Fahrzeug zu entfernen. Die Vignette ist bei folgenden tschechischen Institutionen erhältlich:

- bei allen Postämtern, größeren Tankstellen und an den Grenzübergängen zur Tschechischen Republik
- bei der Verwaltung des Straßenfonds der Tschechischen Republik

Správa silnicniko fondu
Cimická 309
18100 Praha 8-Climice
TSCHECHISCHE REPUBLIK

Telefon: 00420 (2) 8 55 00 69
Telefax: 00420 (2) 8 54 20 01

Fahrleistungsabhängige Maut

Allgemeines

Gemäß Gesetzesnovellierung Nr. 80/2006 und Änderung des Straßenverordnungsgesetzes Nr. 13/1997 gilt ab 1.1.2007 in der Tschechischen Republik für Einzelfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen ab 12 t zul. Gesamtgewicht eine fahrleistungsabhängige Maut. Die fahrleistungsabhängige Maut ersetzt die seit 1.1.1995 geltende Vignettenregelung für diese Fahrzeuge. Zum 1. Januar 2010 wird die fahrleistungsabhängige Maut auch für Fahrzeuge über 3,5 t zul. Gesamtgewicht eingeführt. Für die Benutzung bestimmter Autobahnen, Schnellstraßen und Straßen 1. Ordnung (mit einer Gesamtstrecke von über 1.200 km) durch in- und ausländische Fahrzeuge wird eine nach verschiedenen Kriterien differenzierte Maut erhoben. Die Zufahrten der gebührenpflichtigen Straßen sind durch Schilder mit dem Symbol „M“ gekennzeichnet. Ab 1.7.2007 sollte in einer 2. Stufe die Mautpflicht auf bestimmte Abschnitte von Straßen 1. Ordnung ausgeweitet werden (1.198 km). Dies musste aus technischen Gründen auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Zum 1.1.2008 Einführung der Mautpflicht auf einigen wenigen Abschnitten von Straßen 1. Ordnung (ca. 146 km). Mit Wirkung vom 1.8.2009 wurden weitere 38 km gebührenpflichtig.

Ab 1.2.2010 gilt ein tageszeitabhängiger Mauttarif. Danach müssen LKW und Fahrzeugkombinationen an Freitagen zwischen 15 und 21 Uhr um bis zu 53 % höhere Kilometergebühren bezahlen.

Zum 1.1.2011 wurden die von der Emissionsklasse des Fahrzeuges abhängigen Mautkategorien von 2 auf 3 erweitert. Seit diesem Zeitpunkt fallen nur noch Fahrzeuge der Schadstoffklasse V oder besser in die günstigste Mautkategorie. Ab 1.1.2012 wurden die Mauttarife um 25 % erhöht, ausgenommen die Mautkategorie der Schadstoffklasse V oder besser.

Gebührensätze

Die ab 1.1.2012 gültige Maut für Fahrzeuge über 3,5 t zul. Gesamtgewicht ist abhängig von der Anzahl der Achsen, der Emissionsklasse, der Straßenkategorie und dem Wochentag bzw. der Tageszeit.

Maut je gebührenpflichtigen Kilometer (Umsatzsteuer wird nicht erhoben):

An Freitagen zwischen 15.00 und 21.00 Uhr:			
	Emissionsklassen Euro 0 bis Euro II	Emissionsklassen Euro III bis Euro IV	Emissionsklassen Euro V und mehr
Maut in CZK pro			

km	2 Achsen	3 Achsen	4 Achsen und mehr	2 Achsen	3 Achsen	4 Achsen und mehr	2 Achsen	3 Achsen	4 Achsen und mehr
auf Autobahnen	4,24	8,10	11,76	3,31	6,35	9,19	2,12	4,06	5,88
auf bestimmten gebührenpflichtigen Straßen 1.Ordnung	2,00	3,92	5,60	1,56	3,06	4,38	1,00	1,96	2,80

Zu allen Zeiten außer freitags zwischen 15.00 und 21.00 Uhr:

Maut in CZK pro km	Emissionsklassen Euro 0 bis Euro II			Emissionsklassen Euro III bis Euro IV			Emissionsklassen Euro V und mehr		
	2 Achsen	3 Achsen	4 Achsen und mehr	2 Achsen	3 Achsen	4 Achsen und mehr	2 Achsen	3 Achsen	4 Achsen und mehr
auf Autobahnen	3,34	5,67	8,24	2,61	4,45	6,44	1,67	2,85	4,12
auf bestimmten gebührenpflichtigen Straßen 1.Ordnung	1,58	2,74	3,92	1,23	2,14	3,06	0,79	1,37	1,96

Technik / Voraussetzungen

Die Mauterhebung geschieht vollelektronisch mit dem Fahrzeuggerät „premid“. Das Gerät kommuniziert mit den Mikrowellenantennen über den Fahrspuren von Autobahnen und Schnellstraßen. Das „premid“-Gerät wird gegen eine Kautionshöhe von 1.550,00 Kc (ca. 55,00 €) von bestimmten Vertriebsstellen (sog. premid-points) abgegeben und ist im Fahrzeug an der Windschutzscheibe zu befestigen.

Alternativ kann das interoperable Fahrzeuggerät „A-premid“ zur Abbuchung der österreichischen und tschechischen Maut eingesetzt werden.

Zahlungsarten

Vor Inbetriebnahme des „premid“-Gerätes wird das Fahrzeug unter Vorlage der Fahrzeugdokumente im tschechischen Mautsystem registriert. Es kann zwischen zwei Zahlungsarten gewählt werden:

- Pre-Pay Verfahren
Die Zahlung erfolgt im Vorhinein durch Aufladen des Fahrzeuggerätes bei den „premid-points“ und Abfahren des Guthabens ähnlich einer Telefonkarte. Das restliche Mautguthaben wird bei Rückgabe des Gerätes erstattet.
- Post-Pay Verfahren
Zahlung im Nachhinein mittels Tank- oder Kreditkarte. Voraussetzung ist der Nachweis einer ausreichenden Bankgarantie, deren Höhe u.a. von der voraussichtlichen Fahrleistung, der gewünschten Zahlungsfrist und der Dauer der Abrechnungsperiode abhängt.

Eine manuelle Zahlung der Maut ist nicht möglich!

Kontrolle

Für die Entrichtung der Maut sind der Fahrzeughalter, seine Bevollmächtigten und der Fahrer verantwortlich. Die ordnungsgemäße Entrichtung der Maut wird durch stationäre, transportable und mobile Kontrolleinrichtungen geprüft. Das Kontrollsystem ist rund um die Uhr in Betrieb.

Weitere Auskünfte

sind täglich 24 Stunden über die gebührenpflichtige Hotline in deutscher Sprache zu erhalten!

Telefon: 00420 272 698 629

Darüber hinaus stehen die Websites <http://www.mytocz.cz> und <http://www.premid.cz> mit umfangreichen Informationen auch in deutscher Sprache zur Verfügung.

Tschechische Republik - Transitverkehre

Für die geltenden Bestimmungen rufen Sie bitte das Thema "Bilaterale Verkehre" auf.

Tschechische Republik - Zollämter

Mit Vollendung des europäischen Binnenmarktes ist bei Beförderungen von Gemeinschaftswaren innerhalb der Europäischen Union keine Zollbehandlung mehr erforderlich. Eine Zollabfertigung an den EU-Binnengrenzen wird nicht durchgeführt.

Bei Beförderungen von Nicht-Gemeinschaftsstaaten auf EU-Territorium sowie bei Beförderungen mit so genannten Drittstaaten ist dagegen eine Zollbehandlung erforderlich (siehe Verzollungsverfahren).

Aktuelle Angaben zu den Zollstellen aller EU-Mitgliedsstaaten finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission unter folgendem Link:

ec.europa.eu/taxation_customs/dds/csrdquer_de.htm

Tschechische Republik - Zollverfahren

Das TIR-Verfahren sowie das gemeinschaftliche (gVV) und gemeinsame (gemVV) Versandverfahren sind anwendbar.

[NEUE SUCHE](#)

[ZURÜCK ZUM MENÜ](#)

